

GESCHÄFTSORDNUNG

*des Landesvorstandes der Jungen
Liberalen Brandenburg e.V.*

Der Landesvorstand der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 14. April 2020 gemäß § 14 V der Satzung des Landesverbandes einstimmig diese Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Organisation und Arbeitsweise gegeben.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- 1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet. Eine (absehbare) Abwesenheit ist frühestmöglich anzukündigen und der/dem Landesvorsitzenden bzw. der/dem Sitzungsleiter*in schriftlich mitzuteilen.
- 2) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist dazu aufgerufen, sich auf die Vorstandssitzungen intensiv vorzubereiten und sich aktiv in Beratungen und Erörterungen einzubringen.
- 3) Der Landesvorstand kann seine Sitzungen durchführen als
 - a. Präsenzsitzung
 - b. Telefonkonferenz
 - c. Videokonferenz
- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 14 II der Satzung des Landesverbandes leiten jeweils einen bestimmten Aufgabenbereich in Eigenverantwortung. Jede*r Beisitzer*in soll einem Bereich fest zugeordnet sein. Die Beisitzer*innen handeln in der Regel weisungsgebunden, d.h. sie führen die Beschlüsse aus Vorstandssitzungen oder die Anweisungen der Bereichsleitung aus.
- 5) Nachrichten der Vorstandsmitglieder untereinander mit Bezug zur Verbands- und Vorstandsarbeit sind innerhalb von 48 Stunden zu beantworten.

§ 2 EINBERUFUNG

- 1) Die/der Landesvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Landesvorstandes unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit.
- 2) Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Ladungsfrist für Präsenzsitzungen beträgt zwei Wochen. Die Ladungsfrist für Telefon- und Videokonferenzen beträgt drei Tage. Bei außerordentlichen Ereignissen ist die Einladungsfrist unter Angabe einer Begründung entbehrlich.
- 3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4) Der Landesvorstand trifft sich mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu einer Präsenzsitzung.

§ 3 TAGESORDNUNG

- 1) Mit der Einladung zur Landesvorstandssitzung unterbreitet die/der Landesvorsitzende einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- 2) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, eigene Tagesordnungspunkte zur Beratung vorzuschlagen.
- 3) Die Mitglieder des Landesvorstandes beschließen zu Beginn einer jeden Sitzung die endgültige Tagesordnung, nach der die Sitzung zu führen ist.
- 4) Die Tagesordnung soll in jeder ordentlichen Sitzung mindestens folgende Punkte umfassen:
 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 2. Protokollkontrolle
 3. Aktuelle politische Lage
 4. Berichte der Mitglieder des Landesvorstandes über ihre Arbeit

§ 4 SITZUNGSLEITUNG

Die/der Landesvorsitzende leitet die Sitzungen des Landesvorstandes. Bei ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine*r ihrer/seiner Stellvertreter*innen die Sitzungsleitung.

§ 5 ÖFFENTLICHKEIT

- 1) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Landesvorstandes können in einer Sitzung beantragen, einen oder mehrere Gäste an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Über den Antrag berät und entscheidet der Landesvorstand in Abwesenheit der Gäste. Sind Gäste anwesend, so kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder den weiteren Sitzungsverlauf jederzeit die Wiedereinsetzung der Nichtöffentlichkeit beantragt werden.
- 3) Durch Beschluss können Beratungen und Beschlüsse für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist festzuhalten, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind an Vertraulichkeitsbeschlüsse gebunden. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Verletzung der Vertraulichkeit mit einer Rüge oder Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags geahndet werden.

§ 5 BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGEN

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 2) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von zwei der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- 3) Der Landesvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Initiierung von Umlaufbeschlüssen und die Feststellung des Ergebnisses erfolgt durch die/den Landesvorsitzende*n oder durch eine*n beauftragte*n Stellvertreter*in. Ein Umlaufbeschluss kommt

zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes an diesem Verfahren teilgenommen hat. Der Umlaufbeschluss endet frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Stunden.

§ 6 PROTOKOLL

- 1) Der Landesvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen ein Beschlussprotokoll an.
- 2) Die Protokollführung erfolgt grundsätzlich durch die für Organisation zuständigen Vorstandsmitglieder.
- 3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Landesvorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung per E-Mail zur Prüfung zugeleitet.
- 4) Erfolgt in der darauffolgenden Vorstandssitzung kein Änderungswunsch, gilt das Protokoll als genehmigt und wird in geeigneter Form digital archiviert.

§ 7 KOOPTIERUNGEN

- 1) Auf Antrag der/des Landesvorsitzenden können weitere Mitglieder des Landesverbandes der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. in den Landesvorstand kooptiert werden.
- 2) Die Kooptierung muss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

§ 8 ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen zu dieser Geschäftsordnung erfolgen per Beschluss des Landesvorstandes und müssen mit der Einladung zur Sitzung des Landesvorstandes den stimmberechtigten Mitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landesvorstand in Kraft.
- 2) Diese Geschäftsordnung tritt mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Landesvorstandes außer Kraft.